

Leitlinien des BZW für berufliche Angaben in der Zahnmedizin

- A. Akademische Bezeichnungen**
- B. Fachzahnarztitel und andere zahnmedizinische Qualifikationen**
- C. Informationen zu zahnmedizinischen Tätigkeiten, Dienstleistungsangebote, Nachdiplomstudien**
- D. Mitgliedschaften**

A. Akademische Bezeichnungen / Berufsbezeichnungen

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Art. 3 Bst. c und Art. 23 UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb)
Art. 146 und Art. 151 StGB (Strafgesetzbuch)
Art. 40 Bst. d, Art. 43 und Art. 58 MedBG (Medizinalberufegesetz)
Art. 12 Abs. 1 MedBV (Verordnung zum Medizinalberufegesetz)
Art. 20 und 21 Standesordnung SSO
Kantonales Gesundheitsrecht
Kantonales Strafrecht
Universitätsgesetze
Richtlinie 2005/36/EG
Separate Staatsverträge mit Deutschland, Österreich und Italien

Grundsatz

Wer einen unzutreffenden akademischen Titel oder eine unzutreffende Berufsbezeichnung verwendet, handelt unlauter und verstösst damit gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (Art. 3 Bst. c UWG). Besteht darüber hinaus eine Bereicherungsabsicht, ist allenfalls der Tatbestand des Betrugs erfüllt (Art. 146 StGB). Wird jemand durch arglistiges Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen am Vermögen geschädigt, so kommt auch arglistige Vermögensschädigung in Frage (Art. 151 StGB).

Art. 12 Abs.1 der eidgenössischen Verordnung zum Medizinalberufegesetz (MedBV) regelt die Berufsbezeichnung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit eidgenössischem Diplom und solchen, deren ausländische Diplome durch die Eidgenossenschaft anerkannt wurden.

Für die Verwendung von ausländischen Bezeichnungen sind die Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere die Artikel 52 und 54, und die Staatsverträge mit Deutschland, Österreich und Italien zu beachten.

1. Bachelor / Master

Das Studium in Zahnmedizin wird in zwei Abschnitten absolviert. In der ersten Etappe von 3 Jahren wird der Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med) abgeschlossen. Dieser Grad ist Voraussetzung für den zweiten Abschnitt, der 2 Jahre dauert und mit dem Master of Dental Medicine (M Dent Med) abgeschlossen wird. Der Masterabschluss ist nur ein universitärer Abschluss und kein Diplom als Zahnarzt. Nur, wer nach dem Masterabschluss noch das eidgenössische Staatsexamen absolviert, erhält das eidgenössische Diplom als Zahnarzt, darf sich als «Zahnarzt» (oder «dipl. Zahnarzt») nennen und als Zahnarzt tätig sein oder eine zahnmedizinische Weiterbildung beginnen. Wer sich unberechtigter Weise als Zahnarzt ausgibt oder eine Bezeichnung verwendet, die den Anschein erweckt, es handle sich um einen Zahnarzt, verstösst gegen die Strafbestimmungen von Art. 58 Medizinalberufegesetz (MedBG).

Empfehlung

Die Ausschreibung des Bachelor- und Mastertitels lauten B Dent Med und M Dent Med.

Wer das eidgenössische Diplom als Zahnarzt erworben hat, verwendet die Bezeichnung «dipl. Zahnarzt».

2. Dr. med. dent.

Der Dokortitel ist in der Schweiz ein Titel, der von einer Universität aufgrund einer angenommenen Dissertation verliehen wird. Er kann aber auch ein sogenannter Berufsdokortitel sein, der in gewissen Ländern von der Universität mit dem Studienabschluss oder dem Erwerb des Zahnarzt diploms verliehen wird. In diesem System ist der Dokortitel eine Berufsbezeichnung, beispielsweise:

Österreich: Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)

Wer in Deutschland, Österreich oder Italien einen akademischen Titel oder Grad erwirbt, kann gemäss separatem Staatsvertrag den entsprechenden Titel grundsätzlich in der Form führen, wie er im Herkunftsstaat gemäss den dortigen gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Ob bei Berufsdoktoraten zwingend das Herkunftsland angefügt werden muss, hängt wesentlich davon ab, ob es mit der schweizerischen Bezeichnung «Dr. med. dent.» verwechselbar ist. Dieser Entscheid muss von der jeweiligen kantonalen Gesundheitsbehörde getroffen werden. Gewisse Kantone erachten die Bezeichnung «Dr. med. dent.» als verwechselbar mit der schweizerischen Bezeichnung, sofern der entsprechende Titel von einer ausländischen Einrichtung verliehen worden ist; davon ausgenommen sind die Bezeichnungen aus Deutschland, Österreich und Italien.

Ausländische Berufsbezeichnungen, die mit einem schweizerischen Fachzahnarztstitel oder Weiterbildungsausweis verwechselbar sind, sollten nicht verwendet und stattdessen die in der Schweiz gültige Bezeichnung gebraucht werden. Sie sind aber mindestens mit der Herkunftsbezeichnung zu versehen und es ist darauf hinzuweisen, was dieser Titel in der Schweiz bedeutet.

Empfehlung

Den Titel «Dr. med. dent.» kann verwenden, wem dieser akademische Grad aufgrund einer nach dem Grundstudium (Master) verfassten wissenschaftlichen Arbeit, vergleichbar mit der Dissertation in der Schweiz, verliehen worden ist.

Berufsdokortitel werden in der Sprache des Herkunftslandes und in der entsprechenden Abkürzung verwendet und dem Namen nachgestellt. Das Kürzel des Herkunftslandes oder dessen Bezeichnung ist bei bestehender Verwechslungsgefahr anzufügen.

Beispiel: Andor Haassze, Dr. med. dent. (HU)
 Andor Haassze, Dr. med. dent. (Ungarn)

Berufsbezeichnungen, die mit einem schweizerischen Fachzahnarzttiteln oder Weiterbildungsausweis verwechselbar sind, werden durch die entsprechende Bezeichnung in der Schweiz ersetzt oder mit dem Herkunftsstaat bezeichnet und auf die entsprechende Bezeichnung in der Schweiz hingewiesen.

Beispiel: Docteur Jean Piland, médecin-dentiste
 Docteur Jean Piland, chirurgien-dentiste (F, en Suisse : médecine-dentiste)
 Jean Piland, docteur en chirurgie dentaire (F, en Suisse : D^r méd. dent.)

3. PD / Prof. / andere universitäre Titel und Grade

Die Universitäten sehen neben den Studienabschlüssen und Promotionen noch weitere akademische Titel wie PD oder Prof. vor. Die von einer schweizerischen oder einer gleichwertigen¹ ausländischen Hochschuleinrichtung verliehenen akademischen Grade können in der Schweiz grundsätzlich ausgeschrieben werden (MAS, CAS usw. siehe unter Kapitel C). Wie akademische Titel und Grade erworben und geführt werden, haben die einzelnen Universitäten in ihren Reglementen festgehalten.

Handelt es sich um einen im Ausland verliehenen gleichwertigen akademischen Titel, sollte dieser im entsprechenden Wortlaut der verleihenden Universität mit Herkunftsangabe ausgeschrieben werden.

Empfehlung

Wie akademische Titel und Grade erworben und geführt werden, haben die einzelnen Universitäten in ihren Reglementen festgehalten.

¹ Als gleichwertige Hochschuleinrichtung wird eine Universität oder andere Hochschuleinrichtung gemäss der Begriffsbestimmung von Art. I des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) und über die gemäss Art. VIII.2 Bst. b dieses Übereinkommens die Vertragsstaaten Listen führen.

Bei gleichwertigen ausländischen universitären Titeln oder Grade, die von einer gleichwertigen Universität verliehen werden, wird die verleihende Universität angegeben und der Titel so geführt, wie er ausgestellt wurde. Der Titel ist dem Namen nachzustellen. Titel, die nur für eine gewisse Dauer vergeben wurden, sollen auch nur während dieser Dauer geführt werden.

Beispiel: **Jean Piland, Professeur invité (Université Paris-Sorbonne)**
 Hans Heinrich, Titularprofessor (Universität Wien)
 Hans Heinrich, Dr. h.c. (University of Michigan)

4. Med. dent.

Die Bezeichnung «med. dent.» wurde meist verwendet, wenn keine Dissertation vorgelegen hat, aber das Zahnarzt Diplom. Da diese Bezeichnung eine Berufsbezeichnung und mit einem Akademischen Titel verwechselbar ist, wird empfohlen, die Bezeichnung als «dipl. Zahnarzt» zu verwenden.

Empfehlung

Anstelle von «med. dent.» wird die Berufsbezeichnung «dipl. Zahnarzt» verwendet.

5. Nichtmedizinische akademische Bezeichnungen

Die Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen, die ausserhalb der Zahn- oder Humanmedizin erworben wurden, ist so zu gestalten, dass sie nicht mit einer medizinischen Bezeichnung verwechselt werden kann. Die verleihende Universität ist anzugeben.

Empfehlung

Beispiel: **Dr. med. Dr. med. dent. Hans Heinrich**
 Titularprofessor für medizinische Physik (Universität Bern)

Zuständigkeiten: Ausschreibungen von akademischen Bezeichnungen

- Kantonale Gesundheitsdirektion / Kantonszahnarzt
- Für die Beurteilung von ausländischen akademischen Titeln (Dr. / Professor etc.) sind die Universitäten (bei schweizerischen Bezeichnungen) oder Swiss ENIC (bei ausländischen Bezeichnungen) zuständig.
- Für Mitglieder der schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO sind auch die Bestimmungen der Standesordnung verbindlich.

B. Fachzahnarzttitle und andere zahnmedizinische Qualifikationen

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Art. 39, Art. 40 Bst. d, Art. 43, und Art. 58 MedBG

Art. 2 und Art. 12 sowie Anhang 2 MedBV

Art. 32, Art. 34 und Art. 35 sowie Anhang III der zahnmedizinische Weiterbildungsordnung des BZW (WBO BZW)

Art. 20 und 21 Standesordnung SSO

Kantonale Gesundheitsgesetze

Richtlinie 2005/36/EG

Grundsatz

Ausgeschrieben werden dürfen grundsätzlich nur rechtmässig erworbene Weiterbildungstitel. Wie die eidgenössischen Titel verwendet werden dürfen, ist vom Bundesrat geregelt worden (Art. 39 MedBG, Art. 2 und Art. 12 MedBV). Wer einen Titel ausschreibt, den er nicht erworben hat, oder schon nur den Eindruck erweckt, er führe einen eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitel, macht sich strafbar und wird mit einer Busse belegt (Art. 58 MedBG). Strafverfolgungsbehörde ist die kantonale Strafbehörde, falls im kantonalen Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

Weiterbildungstitel dürfen nur so aufgeführt werden, dass klar ist, wer ihn erworben hat.

Die Berufspflichten verpflichten die universitären Medizinalpersonen, dass sie nur Werbung machen dürfen, die objektiv ist, einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Die kantonale Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass diese Berufspflichten eingehalten werden und kann Disziplinar massnahmen verhängen.

Für die Mitglieder der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO gilt zudem Art. 20 der Standesordnung, der vorschreibt, welche Berufsbezeichnungen der Zahnarzt führen darf, so die in der Schweiz erworbenen oder anerkannten Fachzahnarzttitle oder die Weiterbildungsausweise der SSO in deren Sprachregelung.

1. Fachzahnarzt / Fachzahnärztin

Die Bezeichnung „Fachzahnarzt“ ist im Bundesrecht geregelt (Art. 5 Abs. 2 MedBG mit Art. 2 und Anhang 2 MedBV) und darf nur führen, wer über einen eidgenössischen oder anerkannten Fachzahnarzttitle verfügt (Art. 58 MedBG). Bevor die Weiterbildungstitel eidgenössische Titel wurden, wurde auch der Begriff „Spezialist“ verwendet. Er sollte im deutschsprachigen Raum nicht mehr gebraucht werden. Er entspricht dem Fachzahnarzttitle und wäre nach denselben Regeln zu führen.

Es werden zurzeit in vier Fachgebieten Fachzahnarzttitle erteilt, die in Anhang 2 MedBV und in Anhang III der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (WBO) genannt werden (Stand 2016). Die korrekte Ausschreibung von Weiterbildungstiteln wird in Art. 12 und Anhang 2 MedBV genannt.

Das MedBG und die MedBV verwenden die Bezeichnung „eidgenössische Weiterbildungstitel“. Ausser den vier Fachzahnarztstiteln gibt es in der Zahnmedizin keine weiteren eidgenössischen Weiterbildungstitel. Die Bezeichnung „eidgenössischer Weiterbildungstitel“ meint also in der Zahnmedizin immer einen Fachzahnarztstitel.

Empfehlung

Wer einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Fachzahnarztstitel hat, verwendet die Bezeichnung „Fachzahnarzt“ in Verbindung mit einem der vier Fachgebiete, für die zurzeit ein solcher Titel besteht. Also:

Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Oralchirurgie

Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Parodontologie

Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Rekonstruktive Zahnmedizin

Beispiel: Dr. med. dent. Petra Peterich, Fachzahnärztin für Rekonstruktive Zahnmedizin

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die über einen eidgenössischen Fachzahnarztstitel verfügen, können diesen mit dem Herkunftsland kennzeichnen, indem sie dem Titel „(CH)“ anfügen.

Beispiel: Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (CH)

Fachzahnärztin für rekonstruktive Zahnmedizin (CH)

Liegen mehrere Fachzahnarztstitel vor, so sind diese durch „und“ oder Komma voneinander abzutrennen.

Beispiel: Fachzahnarzt für Oralchirurgie und Parodontologie

oder

Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Parodontologie

2. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel

Die Schweiz anerkennt ausländische Weiterbildungstitel aus den EU- und EFTA-Staaten, wenn dieser Weiterbildungstitel im Herkunftsstaat ein staatlicher Titel ist und wenn der entsprechende Weiterbildungstitel auch in der Schweiz als eidgenössischer Weiterbildungstitel existiert. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel können daher nur Fachzahnarztstitel sein.

Zuständig für die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln ist die eidgenössische Medizinalberufekommission MEBEKO. Nur die ausländischen Weiterbildungstitel, die von der MEBEKO ausdrücklich anerkannt worden sind, können als „anerkannte ausländische Weiterbildungstitel“ bezeichnet werden. Demnach kann sich jemand mit ausländischem Weiterbildungstitel nur dann „Fachzahnarzt für...“ nennen, wenn sein persönlicher Weiterbildungstitel durch die MEBEKO anerkannt wurde und er über ein entsprechendes Anerkennungsschreiben verfügt.

Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel können so ausgeschrieben werden, wie sie in Anhang 2 MedBV genannt werden (Art. 12 Abs. 2 MedBV). Ein praxisübliches oder umgangssprachliches Synonym darf verwendet werden, wenn es nicht irreführend ist.

Wer einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel hat, darf diesen auch in der Landessprache des Ausstellungsstaates ausschreiben, muss aber das Herkunftsland beifügen.

Empfehlung

Wer einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel hat, verwendet grundsätzlich die Formulierung gemäss dem Anerkennungsschreiben der MEBEKO.

Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch in der Landessprache des Ausstellungsstaates ausgeschrieben werden, wenn das Herkunftsland beigefügt wird. Sie dürfen auch die in der Schweiz gültige Bezeichnung führen und den Herkunftsstaat beifügen.

Beispiel: Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (D)

3. Weiterbildungsausweise

Die Weiterbildungsausweise (WBA) sind von der SSO/BZW verliehene privatrechtliche Weiterbildungstitel. Die Ausschreibung erfolgt nach Art. 32 und Anhang III WBO.

Die Fachgesellschaften sollen keine Zertifikate ausgeben, die privatrechtliche Weiterbildungstitel der SSO/BZW konkurrenzieren oder mit diesen verwechselt werden können.

Empfehlung:

Der Begriff Weiterbildungsausweis darf nur in Verbindung mit einem erworbenen privatrechtlichen Weiterbildungstitel der SSO/BZW verwendet werden.

**Beispiel: Dr. med. dent. Hans Heinrich, Weiterbildungsausweis für orale Implantologie
Dr. med. dent. Petra Peterich, WBA allgemeine Zahnmedizin**

4. Nicht anerkennbare ausländische Weiterbildungstitel

Art. 12 Abs. 3 MedBV hält fest, dass grundsätzlich nur anerkannte ausländische Weiterbildungstitel ausgeschrieben werden dürfen; eine Ausnahme besteht nur bei Berufsausübungsbewilligungen, die gestützt auf Art. 36 Abs. 3 MedBG erteilt werden. Das betrifft Personen, die entweder in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und ihren Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, selbständig ausüben, oder die ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung selbständig ausüben. Art. 12 Abs. 4 MedBV sieht vor, dass diese Personen ihren Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache ihres Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes sowie einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache verwenden dürfen.

Empfehlung:

Wer eine Berufsausübungsbewilligung hat, die aufgrund von Art. 36 Abs. 3 MedBG erteilt wurde, und somit nicht im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitels ist, verwendet seinen Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates und fügt das Herkunftsland und eine Übersetzung in eine schweizerische Landessprache hinzu.

C. Informationen zur zahnmedizinischen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, Nachdiplomstudien

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Art. 2, Art. 3 und Art. 23 UWG

Art. 40 Bst. d, Art. 43 und Art. 58 MedBG

Art. 944 bis Art. 956 OR

Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen

Art. 20 und 21 Standesordnung SSO

Kantonale Gesundheitsgesetze

Grundsatz

Bekanntmachungen müssen in jedem Fall Art. 40 Bst. d MedBG einhalten, der festhält, dass Werbung nur gemacht werden darf, wenn sie „objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist“.

1. Dienstleistungsangebote und Tätigkeitsgebiete

Wer auf einem Gebiet tätig ist, ohne einen entsprechenden Weiterbildungstitel erworben zu haben, kann das ausschreiben. Es darf aber keinesfalls eine Bezeichnung gewählt werden, die den Eindruck erweckt, man sei im Besitz eines entsprechenden Weiterbildungstitels.

Dienstleistungsangebote müssen von den erworbenen zahnmedizinischen Qualifikationen deutlich abgetrennt und entsprechend mit beispielsweise „Leistungsangebot“ oder „Tätigkeitsgebiete“ gekennzeichnet sein.

Empfehlung:

Wer auf einem Fachgebiet tätig ist, aber keinen Weiterbildungstitel erworben hat, kann dies in umschreibender Weise auskündigen, darf aber nicht den Eindruck erwecken, den entsprechenden Titel zu führen.

Beispiel: Dr. med. dent. Hans Heinrich
Tätigkeitsgebiete: Implantologie und Parodontologie

2. Gemeinschaftspraxen, AG, GmbH

Praxen, an denen mehrere Personen wirtschaftlich beteiligt sind, werden oft als Gemeinschaftspraxen bezeichnet, können aber unterschiedliche Rechtsformen aufweisen, namentlich die einfache Gesellschaft, die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Solche Praxen können mit einem Fantasienamen angeschrieben werden. Namen, die geographische Bezeichnungen wie Plätze, Städte, Berge, Flüsse, Kantone usw. benutzen, sind frei gebräuchlich und können nicht geschützt werden (z.B. „Praxis an der Aare“; „Die Zahnärzte am Helvetiaplatz“). Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen dürfen nicht die einzigen Bestandteile des Namens sein.

Ist eine solche Praxis als AG oder GmbH ausgestaltet, so muss die Gesellschaftsform angegeben werden (mindestens als Zusatz von „AG“ bzw. „GmbH“). Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften müssen mindestens den Namen einer gesellschaftlich beteiligten Person nennen, bei Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaft muss es der Name einer unbeschränkt haftenden Person sein.

Es sind alle Personen anzuführen, die an der gemeinschaftlichen Praxis wirtschaftlich beteiligt und für sie beruflich tätig sind (ein Investor muss daher nicht angegeben werden, auch die vom Unternehmen angestellten Assistenz Zahnärztinnen und –Ärzte nicht). Dies gilt insbesondere für Praxistafeln und für die Anschrift in elektronischen Medien und beim Briefkopf, bei Rechnungen ist es entbehrlich. Die Nennung kann sich graphisch (z.B. abgesetzt und durch kleinere Schrift) vom Praxisnamen absetzen.

Wer einen Weiterbildungstitel trägt, kann ihn seinem Namen anhängen, so, dass klar ist, wer die Weiterbildung absolviert hat. Nicht zulässig ist es, mit einem Weiterbildungstitel für eine gemeinschaftliche Praxis zu werben, wenn nur einige der beteiligten Zahnärztinnen oder Zahnärzte über diesen Titel verfügen (z.B. „Ihre Fachzahnärzte für Parodontologie“, wenn von 4 beteiligten Zahnärzten nur 2 diesen Titel führen).

Empfehlung

Zahnarztpraxen, die als AG oder GmbH ausgestaltet sind, müssen diese Rechtsform angeben. Die Namen der Personen, die an der gemeinschaftlichen Praxis wirtschaftlich beteiligt und für sie beruflich tätig sind, sind anzuführen. Weiterbildungstitel und akademische Grade dürfen nur im Zusammenhang mit der Person genannt werden, die diesen Titel auch erworben hat.

Beispiel: Die Zahnärzte am Zentweg AG
Dr. med. dent. Hans Heinrich
Dr. med. dent. Petra Peterich, Fachzahnarzt für Parodontologie
Roger Blanc, dipl. Zahnarzt

3. Nachdiplomstudien

Titel von Nachdiplomstudien, wie MME (Master of Medical Education), MPH (Master of Public Health), MBA (Master of Business Administration) oder MPA (Master of Public Administration) können dem Namen angehängt werden. Dabei ist die verleihende Universität anzugeben.

Daneben werden von den Universitäten auch MAS (Master of Advanced Studies), DAS (Diploma of Advanced Studies) und CAS (Certificate of Advanced Studies) verliehen.

Titel, die mit den in der Weiterbildungsordnung aufgeführten eidgenössischen oder privatrechtlichen Weiterbildungstiteln verwechselt werden können, dürfen grundsätzlich nicht ausgeschrieben werden. Bezüglich der Fachzahnarzttitle darf entsprechend Art. 58 MedBG auch keine Bezeichnung verwendet werden, die nur schon den Anschein erweckt, es liege ein Titel gemäss Anhang 2 MedBV vor. Nicht verwechselbare Titel können verwendet werden, sind aber räumlich abgesetzt und in kleinerer Schrift auszuschreiben. Zusätzlich ist die verleihende Universität anzufügen.

Empfehlung:

Universitäre Nachdiplom-Abschlüsse dürfen entsprechend ihrem Wortlaut verwendet werden. Die verleihende Universität ist anzufügen. Die Bezeichnung wird dem Namen nachgestellt.

Beispiel: Dr. med. dent. Petra Peterich, MPH (Uni Bern)

MAS, DAS oder CAS oder ähnliche universitäre Qualifikationen, die mit einem eidgenössischen Fachzahnarzttitle oder einem Weiterbildungsausweis verwechselbar sind, dürfen nicht geführt werden. Handelt es sich um nicht verwechselbare Qualifikationen, können diese abgesetzt und in kleinerer Schrift verwendet werden. Die verleihende Universität ist anzufügen.

Beispiel: Dr. med. den. Hans Heinrich
MAS in Cranio Facial Kinetic Science (Universität Basel)

D. Mitgliedschaften

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Art. 2, Art. 3 und Art. 23 UWG
Art. 20 und 21 Standesordnung SSO

Grundsatz

Die Zugehörigkeit zu zahnärztlichen oder ärztlichen Vereinigungen – als Abkürzung oder ausgeschrieben – können den Qualifikationen und Titeln nachgestellt werden. Die Bezeichnungen der Mitgliedschaften dürfen aber nicht so geführt werden, dass zwischen den Titeln / Qualifikationen und der Bezeichnung der entsprechenden Vereinigung ein Zusammenhang entsteht.

1. Kollektivmarke SSO

Die Bezeichnung «SSO» ist markenrechtlich geschützt. Sie bezeichnet die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft und damit die Gesamtheit aller ihrer Mitglieder. Nur diese dürfen die Bezeichnung „SSO“ im Zusammenhang mit ihrem Namen verwenden.

Empfehlung

Wer Mitglied der SSO ist, darf dies entsprechend ausschreiben. Zwischen der Mitgliedschaft und einer allfälligen zahnmedizinischen Qualifikation / Weiterbildungstitel soll durch den Zusatz «Mitglied» unterschieden werden.

**Beispiel: Dr. med. dent. Petra Peterich, Fachzahnärztin für Kieferorthopädie, Mitglied SSO
Dr. med. dent. Hans Heinrich, Weiterbildungsausweis für Kinderzahnmedizin, Mitglied SSO**

2. Mitgliedschaften bei zahnärztlichen Vereinigungen

Mitgliedschaften bei Vereinigungen, auch ausländischen, wie Fachgesellschaften können ausgeschreiben werden, wenn es sich um zahnmedizinische oder mitunter zahnmedizinische Vereinigungen handelt. Sie sind in jedem Fall nach der zahnmedizinischen Qualifikation aufzuführen.

Empfehlung

Mitgliedschaften bei schweizerischen oder ausländischen Vereinigungen können nach den Weiterbildungstiteln wie Fachzahnarztstitel oder WBA ausgeschreiben werden. Zwischen der Mitgliedschaft und einer allfälligen zahnmedizinischen Qualifikation / Weiterbildungstitel soll durch den Zusatz «Mitglied» unterschieden werden.

**Beispiel: Dr. med. dent. Jean Jeannes, Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Mitglied SSO, Mitglied SSOS und SSGS
Dr. med. dent. Hans Heinrich, WBA für Kinderzahnmedizin, Mitglied SSO und SVK**